

Zweite Änderungsverordnung

über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und des PBefG vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47), in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II S. 218), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite Änderungsverordnung (ÄndVO) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II Nr. 94 S. 1), hat der Kreistag des Landkreises Havelland auf seiner Sitzung am 29. Juni 2026, durch Beschluss Nr. BV-0244/26 die Zweite Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland vom 09. Dezember 2019 mit Beschluss Nr. BV-0064/19 sowie zur Ersten Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland vom 05. Dezember 2022 mit Beschluss Nr. BV-0328/22 beschlossen:

Artikel 1

Nach § 2 „Beförderungsentgelte“ der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland wird folgender § 2a „Lohnkostenzuschlag“ eingeführt:

§ 2a Lohnkostenzuschlag

- (1) Zur kurzfristigen Kompensation der gestiegenen Personalkosten durch die gesetzliche Anhebung des Mindestlohns wird ein fahrpreisabhängiger Zuschlag erhoben. Dieser dient der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes im Landkreis Havelland.
- (2) Der Zuschlag wird progressiv nach dem ausgewiesenen Fahrpreis des Fahrpreisanzeigers am Ende der Fahrt berechnet und ist vom Taxifahrer bei Erreichen des jeweiligen Fahrpreises über die Zuschlagstasten (für Tier-, Gepäck-/Großraumzuschlag) am Ende der Fahrt über den Fahrpreisanzeiger zu erfassen:
 - Fahrpreis bis einschließlich 16,40 EUR: einmaliger Festzuschlag von 1,50 EUR;
 - Fahrpreis von 16,41 EUR bis 38,90 EUR: einmaliger Festzuschlag von 3,40 EUR;
 - Fahrpreis von 38,91 EUR bis 58,90 EUR: einmaliger Festzuschlag von 5,30 EUR;
 - Fahrpreis von 58,91 EUR bis 78,90 EUR: einmaliger Festzuschlag von 7,20 EUR;
 - Fahrpreis von 78,91 EUR bis 98,90 EUR: einmaliger Festzuschlag von 9,10 EUR;
 - Fahrpreis ab 98,91 EUR: einmaliger Festzuschlag von 11,00 EUR.



Für die praktische Umsetzung am Fahrpreisanzeiger gilt die festgelegte Tastenkombination (1 x 1,50 EUR Basiszuschlag zzgl. 1,90 EUR Intervallschritte)

- (3) Der Zuschlag ist am Ende des Beförderungsauftrages, zusammen mit dem Beförderungsentgelt für die Fahrt, durch den Fahrgast zu entrichten. Der Zuschlag ist auf der Quittung als „Lohnkostenzuschlag“ separat auszuweisen.
- (4) Der Fahrgast ist vor Beginn der Fahrt durch den Taxifahrer auf den am Ende der Fahrt zu entrichtenden Lohnkostenzuschlag hinzuweisen.

Artikel 2

- (1) § 4 Absatz 2 (Zuschlag für den Transport von Gepäck in Höhe von 1,50 EUR) der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland wird ab dem Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung bis zum 31. August 2026 außer Kraft gesetzt
- (2) § 2 Absatz 1 Nr. 1.4 sowie § 4 Absatz 1 der Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland in Verbindung mit Artikel 1 Satz 1 und Satz 3 der Ersten Änderungsverordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Havelland wird hinsichtlich des Zuschlags für Großraumtaxen ab der fünften Person je Person in Höhe von 1,90 EUR sowie des Zuschlags für den Transport von Haustieren in Höhe von 1,90 EUR, mit Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung, außer Kraft gesetzt, soweit die Erfassung einer dieser Zuschläge oder beider über den Fahrpreisanzeiger, auf Grund der Erfassung des Lohnkostenzuschlags, nicht mehr möglich ist.

Artikel 3

Die Zweite Änderungsverordnung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Rathenow, 9.7.2026

Lewandowski
Landrat

